

Gemeinde Enzklosterle Landkreis Calw

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.2013, geändert am 16.12.2014 und am 24.11.2015.

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemein-
deordnung für Baden-Württemberg (GemO)
sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20, 29 und 42 des
Kommunalabgabengesetzes für Baden-
Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat
der Gemeinde Enzklosterle am **24.05.2022** fol-
gende Änderungs-Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

*Die Satzung über den Anschluss an die öf-
fentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) vom
29.10.2013 wird wie folgt geändert:*

§ 8 erhält folgende Überschrift:

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasser-
versorgung ist **sorgsam** umzugehen. Die Was-
serabnehmer werden aufgefordert, wasser-
sparende Verfahren anzuwenden, soweit
dies insbesondere wegen der benötigten
Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasser-
haushalt zumutbar und aus hygienischen
Gründen vertretbar ist.

*In § 12 „Zutrittsrecht“ wird die Verweisung auf
das Wassergesetz korrigiert, § 12 wird wie
folgt geändert:*

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem
Ausweis versehenen Beauftragten der

Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Was-
sergesetz für Baden-Württemberg und des §
99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu sei-
nen Räumen und zu den in § 24 genannten
Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die
Prüfung der technischen Einrichtung, zur
Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflich-
ten nach dieser Satzung, insbesondere zur
Ablesung, zum Austausch der Messeinrich-
tungen (Wassermesser) oder zur Ermittlung der
Grundlagen für die Gebührenbemessung er-
forderlich ist.

**§ 17 „Anlage des Anschlussnehmers“ Abs. 2
wird wie folgt geändert:**

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der
Vorschriften dieser Satzung und anderer ge-
setzlicher oder behördlicher Bestimmungen
sowie nach den **allgemein** anerkannten Re-
geln der Technik errichtet, erweitert, geän-
dert und unterhalten werden. Die Errichtung
der Anlage und wesentliche Veränderungen
dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von
der Gemeinde zugelassenes Installationsun-
ternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist be-
rechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu
überwachen.

§ 17 Abs. 4 entfällt;

der bisherige § 17 Abs. 5 wird Abs. 4

**§ 22 „Nachprüfung von Messeinrichtungen“
Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die
Nachprüfung der Messeinrichtungen durch
eine Eichbehörde oder eine staatlich aner-
kannte Prüfstelle **nach § 39 des Mess- und
Eichgesetzes** verlangen. Stellt der Wasserab-
nehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der
Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung
zu benachrichtigen.

§ 40 Abs. 2 Satz 1 entfällt.

§ 41 „Grundgebühr“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

<u>Nenndurchfluss (Q_n)</u>		
2,5	6	15 m ³ /h
<u>Dauerdurchfluss (Q₃)</u>		
4	10	25 m ³ /h
€/Monat		
6,68	16,71	41,79

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 42 „Verbrauchsgebühren“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,00 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **3,00 €**.

§ 42 Abs. 3 entfällt.

§ 46 Abs. 5 entfällt; der bisherige Abs.6 wird Abs. 5.

§ 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) In den Fällen des § 42 Abs. 2, sowie des § 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Abs. 3 entfällt.

In § 50 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 entfällt die bisherige Ziffer 6; Ziffer 7 wird Ziffer 6.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; **der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen**. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. **Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.**

Enzklosterle, 24.05.2022

.....
Sascha Dengler
(Bürgermeister)

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **rückwirkend zum 01.01.2022** in Kraft.